

von einem Sachbezug ausgegangen wird, hat der EuGH festgestellt, dass nur dann eine entgeltliche Leistung vorliegt, wenn das Personal tatsächlich eine Gegenleistung aufwendet, auf andere (in Geld bewertbare) Vor-

teile verzichtet oder eine eindeutige Vereinbarung zur Gehaltsumwandlung vorliegt.

Die Auswirkungen dieses Urteils auf die bisherige Verwaltungsauffassung wird derzeit abgestimmt.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Autor: Prof. Rolf-R. Radeisen

Quelle: BMF, Schreiben v. 7.2.2022, III C 2 - S 7300/19/10004 :001

Subunternehmer aus dem Ausland

Umsatzsteuerliche Behandlung einer Weiterbelastung von Fremdkosten

Wenn ein Auftragnehmer einen anderen Unternehmer (Subunternehmer) einschaltet, kann er die entstandenen Kosten seinem Kunden (Auftraggeber) weiterberechnen. Handelt es sich dabei um ein ausländisches Unternehmen bzw. befindet sich der Sitz des Subunternehmers im Ausland, stellt sich die Frage, ob und inwieweit Umsatzsteuer anfällt.

Nimmt ein inländischer Unternehmer Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmers in Anspruch, muss zunächst der Ort der sonstigen Leistung festgestellt werden. Wenn keine Sonderregelung eingreift, liegt der Leistungsort gem. § 3a Abs. 2 UStG da, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Der inländische Unternehmer ist als Leistungsempfänger zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet. Er bucht die Umsatzsteuer auf das Konto „Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19 %“ 1787/3837 (SKR 03/04). Ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, kann er die Umsatzsteuer gleichzeitig wieder als Vorsteuer abziehen. Er bucht daher diesen Betrag auf das Konto „Abziehbare Vorsteuer nach § 13b UStG 19 %“ 1577/1408 (SKR 03/04).

Buchungssatz:

Abziehbare Vorsteuer nach § 13b UStG 19 %

an Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19 %

Besonderheiten bei Fremdleistungen von ausländischen Unternehmen

Wenn ein Unternehmer, um einen Kundenauftrag zu erfüllen, ein drittes ausländisches Unternehmen einschaltet, muss zuerst immer geklärt werden, wer welche Leistung erbringt. Entscheidend ist also, zwischen welchen Unternehmen ein Leistungsaustausch stattfindet.

Erst wenn diese Frage geklärt ist, kann der Ort der sonstigen Leistung bestimmt werden. Werden Kosten an einen Kunden weiterberechnet, stellt sich die Frage, ob dafür Umsatzsteuer berechnet werden muss oder nicht. Bei einer einheitlichen Dienstleistung teilen die Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung, sodass alle Leistungsbestandteile demselben Steuersatz unterliegen.

Ob beim Leistungsaustausch mit einem ausländischen Unternehmer deutsche Umsatzsteuer anfällt, hängt davon ab, wo sich der Ort der sonstigen Leistung befindet. Außerdem ist zu prüfen, ob ggf. der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer wird.

Bestimmung des Orts der sonstigen Leistung

Bei der Umsatzsteuer kommt es immer darauf an, wer am Leistungsaustausch beteiligt ist und wo der Ort der sonstigen Leistung ist. Wo sich der Ort der sonstigen Leistung bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

befindet, richtet sich nach § 3a UStG. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen kommt es außerdem darauf an, ob der Unternehmer seine sonstigen Leistungen gegenüber Privatkunden oder Unternehmern erbringt. Es gilt folgender Grundsatz:

- Ist der Empfänger der sonstigen Leistung eine Privatperson und kein Unternehmer (B2C-Geschäfte), ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz, Sitz oder seine Betriebsstätte hat.
- Ist der Empfänger der sonstigen Leistung ein Unternehmer (B2B-Geschäfte), ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Empfänger sein Unternehmen betreibt

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die für Unternehmens- und Privatkunden teilweise übereinstimmen und teilweise unterschiedlich aussehen.

Zusammenfassende Meldung bei Dienstleistungen in der EU

Wird das Reverse-Charge-Verfahren in einem EU-Land nicht angewandt, müssen Unternehmer, wenn der Leistungsort im anderen EU-Land liegt, die Umsatzsteuer in diesem EU-Land anmelden und zahlen. Werden innergemeinschaftliche Lieferungen, innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte und/oder grenzüberschreitende Dienstleistungen ausgeführt, müssen beim BZSt zusammenfas-

Ausnahmen: Empfänger ist ein Unternehmer oder eine Privatperson

Beschreibung der sonstigen Leistung	Ort der sonstigen Leistung
Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken, z. B. Architektenleistung, Vermittlung durch Makler	Ort, an dem das Grundstück liegt [Belegenheitsprinzip]
kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (bis zu 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen, sonst bis zu 30 Tagen)	Ort, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird [Übergabeprinzip]
Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen	Ort, wo die Veranstaltung stattfindet [Veranstaltungsort]
Restaurationsleistungen Ausnahme: Abgabe von Speisen und Getränken bei einer Beförderung innerhalb der EU, auf einem Schiff, in einem Flugzeug oder einer Eisenbahn	Ort, an dem die Leistung vom Unternehmer tatsächlich erbracht wird [Bewirtungsort]
Beförderung von Personen	Beförderungsstrecke (Aufteilung in einen in- und ausländischen Streckenanteil erforderlich) [Streckenprinzip]

Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG)

	Inneregemeinschaftliche Warenlieferung und Dreiecksgeschäfte	Grenzüberschreitende Dienstleistungen
Abgabe bis zum	25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums (keine Dauerfristverlängerung möglich)	25. Tag nach Ablauf des Meldezeitraums (keine Dauerfristverlängerung möglich)
Meldezeitraum (Regelfall)	monatlich	vierteljährlich
Meldezeitraum	vierteljährlich, wenn Bemessungsgrundlage für Warenlieferungen und Lieferungen 50.000 EUR nicht überschreitet	

sende Meldungen abgegeben werden. Für Lieferungen und sonstige Leistungen gibt es unterschiedliche Regelungen, s. dazu die Übersicht Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG).

Wichtig: Überschreiten der Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage darf weder im laufenden Quartal noch in einem der vorhergehenden 4 Kalendervierteljahre den Grenzwert überschreiten. Wird im laufenden Kalendervierteljahr der Grenzwert überschritten, muss sofort zur monatlichen Abgabe gewechselt werden, also noch innerhalb des jeweiligen Kalendervierteljahrs. Werden monatlich zusammenfassende Meldungen für inneregemeinschaftliche Lieferungen und inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte abgegeben, sind eventuell vorhandene grenzüberschreitende Dienstleistungen im letzten Monat des jeweiligen Kalendervierteljahrs zu erfassen. Es ist auch zulässig, die grenzüberschreitenden Dienstleistungen in die zusammenfassende Meldung des jeweiligen Monats einzubeziehen.

Autorin: Dipl.-Finanzwirtin (FH) Michele Schwirkslies-Filler

Steuerliche Erleichterungen

4. Corona-Steuerhilfegesetz soll Entlastung bringen

Das Bundeskabinett hat am 16.2.2022 den Regierungsentwurf für ein 4. Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Der Entwurf bündelt wirtschaftliche, aber auch soziale Maßnahmen, die sehr schnell greifen und helfen sollen.

Mit dem Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (4. Corona-Steuerhilfegesetz) sollen

zusätzliche Investitionsanreize für Unternehmen unter anderem mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung und der Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie der steuerlichen Investitionsfristen gesetzt werden. Außerdem sollen Pflegekräfte einen steuerfreien Corona-Bonus erhalten. Die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung

der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen sollen noch einmal verlängert werden.

Im Einzelnen sind folgende steuerliche Maßnahmen vorgesehen:

Corona-Bonus für Pflegekräfte bis 3.000 EUR steuerfrei

Vom Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen an